



QV - Lehrabschlussprüfung Holzbearbeiter / Holzbearbeiterin EBA

Nur die nachstehend aufgeführten Hilfsmittel sind zur Prüfung zugelassen und dürfen in den entsprechenden Prüfungsbereichen eingesetzt werden.

Praktische Arbeit:

- Formelbuch EBA (Lehrmittel)
- Taschenrechner (ohne Kommunikationsmöglichkeit)
- Ausbildungsdokumentation EBA
- Doppelmeter und Messband
- PSA wenn gewünscht, sonst stehen Gehörschutz etc. vom Kurszentrum zur Verfügung
- Schreibzeug in geeigneter Form und Anzahl mitnehmen
⇒ Grüne Farbe darf nicht verwendet werden, weil dies die Korrekturfarbe der Experten ist.

Es darf **nur wenig Handwerkzeug** mitgebracht werden (freiwillig mitzunehmen).
Maschinen, Werkzeug und Zeichnungswerkzeug wird zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Prüfung:

- Formelbuch EBA (Lehrmittel)
- Taschenrechner (ohne Kommunikationsmöglichkeit)
- Ausbildungsdokumentation EBA
- Schreibzeug in geeigneter Form und Anzahl mitnehmen
⇒ Grüne Farbe darf nicht verwendet werden, weil dies die Korrekturfarbe der Experten ist.

Fachgespräch:

- gemäss separatem Beiblatt «Information über das Fachgespräch»

Gemeinsames Mittagessen gruppenweise (wird dem Ausbildungsbetrieb in Rechnung gestellt).

Bargeld oder Karte mitnehmen für weitere Einkäufe (Znüni), da das Mobiltelefon nicht zur Verfügung steht.

Wichtig!

Die erlaubten Hilfsmittel sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen unter den Kandidaten / Kandidatinnen weder ausgetauscht noch ausgeliehen werden.

Notfalltelefon:

Während dem QV: Michael Zeller 076 417 94 12 / zeller@ausbildung-holzbau.ch

Allgemeine Fragen bitte per Mail an Obmann Alexander Werner: alexander@werner-holzbau.ch

Der Gebrauch von Mobiltelefonen und elektronischen Kommunikations- und Aufzeichnungsgeräten während den Prüfungen ist strikte verboten.

Die Geräte werden am Morgen deponiert und erst beim Abschluss wieder ausgehändigt. Fehlbare Kandidaten und Kandidatinnen werden von der Prüfung weggewiesen und die Prüfung gilt als nicht bestanden.



Verspätetes Antreten:

Bei Verspätung ist grundsätzlich keine Zeitverlängerung möglich. Kandidaten / Kandidatinnen, die zu spät zur Prüfungseröffnung erscheinen, werden nicht mehr zugelassen. Besprechen Sie das weitere Vorgehen mit dem Prüfungsleiter.

Wird die Prüfung ohne Selbstverschulden verspätet angetreten, besteht das Anrecht auf eine ungekürzte Prüfungszeit. Verspätungen müssen jedoch durch «Amtspersonen» bestätigt werden (z.B. Polizei, Bahnpersonal, Arzt). Erscheint ein Kandidat / eine Kandidatin aus unwichtigem Grund nicht zur Prüfung, wird die Prüfung als ungültig erklärt. Die Abschlussprüfung gilt damit als nicht bestanden, weil der Notendurchschnitt nicht berechnet werden kann. Entstandene Kosten werden dem Kandidaten / der Kandidatin in Rechnung gestellt.

Prüfungskosten bei Abmeldung/Nichterscheinen:

Bei verspäteter Abmeldung oder unentschuldigtem Nichterscheinen können den Kandidaten und Kandidatinnen Kosten für administrative Aufwendungen verrechnet werden.

Krankheit, Unfall, Beeinträchtigung:

Als Entschuldigung für das Fernbleiben von der Prüfung gilt normalerweise nur Krankheit oder Unfall. Diese sind ärztlich zu bescheinigen, das Arztzeugnis ist unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Bei kurzfristiger Verhinderung (einen Tag vor oder während der Prüfung) ist zusätzlich der Prüfungsleiter am Prüfungsort telefonisch zu verständigen. Dies ist über Michael Zeller 076 417 94 12 möglich.

Gesuche um Berücksichtigung einer Beeinträchtigung müssen rechtzeitig (mit der QV-Anmeldung) eingereicht werden. Nach der Prüfung geltend gemachte Krankheiten oder Beeinträchtigungen werden als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt. **Falls Sie im Besitz eines Nachteilsausgleiches sind, ist dieser zwingend vor Prüfungsbeginn vorzuweisen.**

Adressänderungen:

Änderungen von Mail oder Postadresse sind der Prüfungskommission umgehend über das Kontaktformular auf der Webseite www.pk40.ch oder an folgende Adresse zu melden:

yvonne.manser@mba.zh.ch

Benutzen Sie bei Fragen ebenfalls diese Mailadresse.

Anreise:

Bitte benutzen Sie für die Anreise die öffentlichen Verkehrsmittel. Es stehen nicht genügend Parkplätze zur Verfügung. Falsch parkierte Fahrzeuge werden durch die Polizei auf Kosten der Fahrzeughalter abgeschleppt.

Infos zum QV für Kandidatinnen und Kandidaten an kantonalen Abschlussprüfungen:

Unter folgendem Link finden Sie weiterführende Informationen:

<https://www.zh.ch/de/bildung/berufslehre/qualifikationsverfahren.html>

Die vollständige Wegleitung für Kandidatinnen an kantonalen Abschlussprüfungen finden Sie auf www.pk40.ch. Der Button «zur Wegleitung» führt sie direkt zum Dokument.

Prüfungserfolg:

Sobald die Ergebnisse feststehen, können Sie auf der Webseite der Prüfungskommission im internen Bereich einsehen, ob Sie bestanden haben. (Achtung, keine Noten! Wenn Sie bestanden haben, wird Ihre Kandidatennummer auf der publizierten Liste stehen.) Die Angaben zum Zugang finden Sie auf Ihrem Aufgebot, bewahren Sie dieses sorgfältig auf.

Weiter sind auf der Webseite auch alle allgemeinen Informationen erneut abrufbar.

www.pk40.ch ⇒ *Berufe* ⇒ *Holzbearbeiter/in* ⇒ *Fachrichtung Werk und Bau*